

I. Kann eine Handlung auch dann zu Zwecken des Wettbewerbes im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 dienen, wenn der Handelnde mit ihr nur den Verlust eigener Kunden in seinem Erwerbsgeschäfte verhindern will?

II. Zivilsenat. Urte. v. 20. September 1904 i. S. W., La R. & Co. (Kl.) w. Aktienges. Deutsche Kognak-Brennerei (Bekl.). Rep. II. 580/03.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Beklagte, welche, wie die Klägerin, Kognak herstellt, richtete an den Kaufmann M. in C. einen Brief, in dem folgender Passus vorkommt: „Wir raten Ihnen, in Zukunft alles zu unterlassen, was angetan wäre, unser Interesse zu beeinträchtigen, wenn Sie nicht wünschen, daß wir Sie deshalb verklagen und überdies über das geschäftliche Gebaren einer Firma, für die Sie sich sehr interessieren, verbürgte und authentische, durch Staatsanwaltschaft und sonstige Behörden festgestellte interessante Mitteilungen in die Kundschaft gelangen lassen.“ Die in diesem Schreiben gemeinte Klägerin erhob Unterlassungsklage gegen die Beklagte und stützte dieselbe unter anderem auf § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden hier in Betracht kommenden

Gründen:

„Den Inhalt des unter dem 3. Dezember 1902 von der Beklagten an M. gerichteten Briefes legt das Berufungsgericht dahin aus, es sei die Tatsache behauptet, daß die Staatsanwaltschaft und

andere Behörden gewisse, nicht mitgeteilte Tatsachen festgestellt, also als wahr ermittelt hätten, welche das geschäftliche Gebaren der Klägerin betreffen und geeignet seien, die Klägerin bei ihrer Kundenschaft bloßzustellen und Nachteile für den Absatz, also für den Erwerb der Klägerin herbeizuführen. . . .

In erster Linie hat die Klägerin den von ihr erhobenen Unterlassungsanspruch auf § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gestützt, welcher im Abs. 1 diesen Anspruch ausdrücklich zuläßt. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle, deren übrige Voraussetzungen es für gegeben erachtet, hat das Berufungsgericht deshalb abgelehnt, weil die Beklagte die in Rede stehende Behauptung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes, nämlich nicht in der Absicht aufgestellt habe, den Kl. zum Abbruche seiner Geschäftsbeziehungen zur Klägerin zu bestimmen. Hierzu führt das Berufungsgericht aus, es genüge nicht, daß die Äußerung aus Anlaß des Konkurrenzkampfes der Parteien und zu dem Zwecke gefallen sei, Gerüchte niederzuhalten, welche der Beklagten nachteilig seien, vielmehr müsse ihr Zweck sein, das Absatzgebiet der Klägerin zu schmälern. Diese Auffassung wurde von der Revisionsklägerin zutreffend als rechtsirrig bezeichnet. Der erkennende Senat hat bereits in einer früheren Entscheidung — vom 9. Dezember 1898, Rep. II. 266/98 — ausgesprochen, die Abwehr unlauteren Wettbewerbes des Klägers schließe an sich nicht aus, daß die Handlung des Beklagten „zu Zwecken des Wettbewerbes“ erfolgt sei, indem sie solchen Zwecken auch dann diene, wenn damit gegenüber unlauteren Wettbewerbs-handlungen des Klägers von dem Beklagten der Verlust eigener Kunden in seinem Erwerbsgeschäfte verhindert werden solle; denn auch in diesem Falle diene die Handlung des Beklagten der Förderung seines Interesses in seinem Erwerbsgeschäfte behufs Wettbewerbes mit anderen Erwerbsgeschäften gleicher Art. An dieser Rechtsanschauung hält der Senat auch in dem gegenwärtigen Falle fest. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht mit Unrecht unterlassen hat, die Äußerung der Beklagten nach der Richtung hin zu prüfen, ob sie nicht aus dem hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkt als zu Zwecken des Wettbewerbes geschehen anzusehen sei.“ . . .